



Fachschule Sozialwesen Fachrichtung Sozialpädagogik

**Berufsbegleitende Teilzeitausbildung (3 Jahre)
zur staatlich anerkannten Erzieherin / zum staatlich anerkannten Erzieher**

Kooperationsvereinbarung

(bitte in 3-facher Ausfertigung abgeben)

zwischen

der / dem _____

(genaue Bezeichnung der Einrichtung, genaue Anschrift, Telefonnummer & E-Mail Adresse)

des Trägers _____

(genaue Bezeichnung des Trägers, Anschrift, Telefonnummer & E-Mail Adresse)

und

Frau / Herrn

(Nachname, Vorname)

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

(genaue Anschrift)

Telefonnummer: _____ / E-Mail Adresse: _____

wird mit Zustimmung der

Berufsbildenden Schule für Ernährung, Hauswirtschaft und Sozialpflege

Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik

Deutschherrenstr. 31,

54290 Trier

folgende Kooperationsvereinbarung geschlossen:

1. Ziel und Zweck der Ausbildung:

Die Teilzeitausbildung wird nach dem *Rahmen der Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen (vom 2. Februar 2005 / zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30.06.2020)* berufsbegleitend absolviert. Der schulische Ausbildungsabschnitt und das Berufspraktikum erfolgen integriert (§ 4 Abs. 6). Arbeitgeber und Fachschule kooperieren im Hinblick auf das Erreichen des Ausbildungsziels und ermöglichen gegenseitige Besuche zur Theorie-Praxis-Verzahnung sowie zur Reflexion der Berufserfahrungen und der Lernprozesse der Fachschülerin / des Fachschülers in der berufsbegleitenden Teilzeitausbildung*.

2. Beschäftigungsverhältnis und -umfang:

Es besteht ein hauptberufliches Beschäftigungsverhältnis gemäß § 5 Abs. 2 mit der Fachschülerin / des Fachschülers in der berufsbegleitenden Teilzeitausbildung in einer geeigneten Einrichtung gemäß § 4 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 Satz 3 (Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, anderen sozial- und sonderpädagogischen Praxisfeldern und Ganztagschule) im näheren Umkreis von max. 50 km zur Fachschule.

Der Arbeitgeber (Einrichtung bzw. Träger) hat gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 dieses hauptberufliche Beschäftigungsverhältnis im Umfang von mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (**mind. 50% Stelle**) nachzuweisen und bestätigt den o.g. Beschäftigungsumfang mit der Unterschrift dieser Kooperationsvereinbarung.*

3. Beginn und Dauer der Ausbildung:

Die berufsbegleitende Teilzeitausbildung dauert gemäß § 4 Abs. 6 insgesamt drei Schuljahre. Das hauptberufliche Beschäftigungsverhältnis beginnt im ersten Ausbildungsjahr am 01.08.____ (Jahr einfügen) und endet im dritten Ausbildungsjahr am 31.07.____ (Jahr einfügen)*.

4. Organisation der Kooperation:

- Der wöchentliche Unterricht umfasst gemäß § 6 Abs. 9 bis zu 22 Wochenstunden. Der Teilzeitunterricht kann auch zu einem oder mehreren Unterrichtsabschnitten mit täglichem Unterricht als Blockunterricht zusammengefasst werden.

Der Arbeitgeber (Einrichtung bzw. Träger) ermöglicht der Fachschülerin / dem Fachschüler in der berufsbegleitenden Teilzeitausbildung an den regulären **Unterrichtstagen** der Fachschule (derzeit Montag und Donnerstag von 13.30 bis 20.30 Uhr sowie an vorher vereinbarten **Samstagen**) und an den Sitzungen der schulinternen

Arbeitsgemeinschaften* der berufsbegleitenden Teilzeitausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin / zum staatlich anerkannten Erzieher teilzunehmen.

- Die Absolvierung von **zwei Praktika** von insgesamt 120 Stunden gemäß § 4 Abs. 6 wird vom Arbeitgeber (Einrichtung bzw. Träger) ermöglicht. Die Praktika sind in unterschiedlichen Arbeitsfeldern anerkannter Ausbildungsstätten (Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, anderen sozial- und sonderpädagogischen Praxisfeldern oder der Ganztagschule nach § 4 Abs. 1) abzuleisten. Jedes Praktikum kann auch im Ausbildungsverbund erfolgen. Die Praktika sollen mindestens zu einem Drittel in den Schulferien abgeleistet werden. Die zeitliche Verteilung und Organisation regelt die Fachschule.*

Die Leistungen der Fachschülerin / des Fachschülers während der Praktika werden von entsprechend ausgebildeten Fachkräften mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung und der Fähigkeit zur Praxisanleitung, die durch eine berufspädagogische Fort- oder Weiterbildung nachzuweisen ist, beurteilt. Die Wahl der Praktikumsstelle bedarf der Zustimmung der Fachschule.*

- Das **integrierte Berufspraktikum** beginnt im zweiten Schuljahr und dauert unabhängig vom Zeitpunkt der Abschlussprüfung (§ 11) längstens 24 Monate. Arbeitszeiten aus dem hauptberuflichen o.g. Beschäftigungsverhältnis (in der anerkannten Ausbildungsstätte nach § 4 Abs. 1) werden vollständig auf das Berufspraktikum angerechnet (§ 4 Abs. 6). Betragen Ausfallzeiten infolge von Krankheit mehr als 20 Fehltage (d.h. 20 volle Arbeitstage bzw. 40 halbe Arbeitstage), so verlängert sich das Berufspraktikum um die darüber hinausgehende Zeit.

Der Arbeitgeber (Einrichtung bzw. Träger) benennt für den Zeitraum des integrierten Berufspraktikums gemäß § 9 Abs. 1 eine Praxisanleiterin / einen Praxisanleiter. Diese / dieser erstellt eine Beurteilung für die fachlichen Leistungen (§ 9 Abs. 10) und ermöglicht der Fachschülerin / dem Fachschüler, ein Abschlussprojekt gemäß § 10 durchzuführen.

Das Berufspraktikum wird nach dem *Rahmenplan für das Berufspraktikum vom Ministerium für Bildung, Weiterbildung, Wissenschaft und Kultur (vom 20.05.2011)* durchgeführt und von der Fachschule betreut und begleitet (§ 9 Abs. 6)*.

5. **Rücktritt**

- Grundsätzlich verpflichten sich alle o.g. Kooperationspartnerinnen / Kooperationspartner, die Kooperation für die Dauer der o.g. Vertragsvereinbarung aufrechtzuerhalten. Sofern es dennoch zur Auflösung der Kooperation kommen sollte, bedarf es im Vorfeld eines formlosen Antrages zur **Auflösung der Kooperationsvereinbarung** von Seiten der entsprechenden Kooperationspartnerin / des entsprechenden Kooperationspartners, der von allen o.g. Parteien gegenzuzeichnen ist. Mit Datum der Auflösung endet die berufsbegleitende Teilzeitausbildung und der Anspruch auf den Schulplatz wird aufgehoben.*

Schlussbestimmung:

- Änderungen bzw. Ergänzungen der Kooperationsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

Die Fachschülerin / der Fachschüler in der berufsbegleitenden Teilzeitausbildung ist damit einverstanden, dass Arbeitgeber (Einrichtung bzw. Träger) und Fachschule sich über ihre / seine Berufserfahrungen und Lernprozesse austauschen und sich im Falle einer Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder der Fachschulausbildung zeitnah gegenseitig informieren (siehe oben).

Der Nachweis zur berufspädagogischen Fort- und Weiterbildung der Praxisanleiterin / des Praxisanleiters gemäß § 9 Abs. 1 der Fachschulverordnung liegt bei *(von der Fachschule auszufüllen).*

Die berufspädagogische Fort- oder Weiterbildung zur Praxisanleitung ist seit dem Schuljahr 2009/2010 lt. Fachschulverordnung verpflichtend. Sofern kein adäquater Nachweis beigefügt ist, erfolgt keine Genehmigung der Kooperationsvereinbarung von Seiten der Fachschule.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Fachschülers)

(Unterschrift der Einrichtung bzw. des Trägers)

Stempel der Einrichtung



(Unterschrift der Fachschule)

Stempel der Fachschule

Anlage zur Kooperationsvereinbarung

Name der Fachschülerin / des
Fachschülers in der
berufsbegleitenden
Teilzeitausbildung:

Name der Praxisanleitung:

Alter der zu Betreuenden:

Anzahl der Gruppen:

Entfernung zur BBS-EHS

Aufgabenschwerpunkte der
Fachschülerin / des Fachschülers in
der berufsbegleitenden
Teilzeitausbildung

Arbeitszeiten (inkl. Vor- und
Nachbereitungszeit) der
Fachschülerin / des Fachschüler in
der berufsbegleitenden
Teilzeitausbildung?

Sonstiges

Ort, Datum

Unterschrift der Einrichtungsleitung

Unterschrift der Fachschülerin / des
Fachschülers

Unterschrift der anleitenden Fachkraft
mit berufspädagogischer Fort- oder Weiterbildung
zur Praxisanleitung

Die berufspädagogische Fort- oder Weiterbildung zur Praxisanleitung ist seit dem Schuljahr 2009/2010 lt. Fachschulverordnung verpflichtend. Der Nachweis zur berufspädagogischen Fort- oder Weiterbildung gemäß § 9 Abs. 1 Fachschulverordnung im Fachbereich Sozialwesen vom 02. Februar 2005 liegt vor.